S 8 R 216/22 K

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	fachärztliches Sachverständigengutachten Vergütungsfestsetzung Antrag auf richterliche Festsetzung Sonographie-Untersuchung Vertrauensschutz Vertragsgutachter des Landes besondere Verrichtungen Treu und Glauben
Leitsätze	Zum Vertrauensschutz eines Sachverständigen als Vertragsgutachter des Landes bei einer langjährigen Abrechnungspraxis der Landeskasse für Sonographieuntersuchungen nach dem JVEG.
Normenkette	JVEG § 10 JVEG § 4 Abs 7 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 216/22 K
Datum	04.04.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 140/24 B
Datum	05.09.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der Landeskasse wird der Beschluss des Sozialgerichts Magdeburg vom 4. April 2024 geÃ¤ndert und die VergÃ¼tung des Antragstellers fÃ¼r das Gutachten vom 14. Dezember 2023 auf 2.152,91 â¬ festgesetzt. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind fÃ¼r das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die Landeskasse, hier der Antragsgegner und BeschwerdefÃ¼hrer (im Folgenden: Ag.), wendet sich gegen die Festsetzung der VergÃ¼tung fÃ¼r das fachÃ¤rztliche SachverstÃ¤ndigengutachten, das der Antragsteller (im Folgenden: Ast.) in einem vor dem Sozialgericht Magdeburg (SG) gefÃ¼hrten Klageverfahren Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung erstattet hat, im Umfang von 285,60 â¬.

Der Ast. ist Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die in eigener Praxis und hat mit dem Land Sachsen-Anhalt fÃ¼r von einem SG beauftragte Gutachten im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt eine PauschalvergÃ¼tung vereinbart.

Im Rahmen der vom SG veranlassten Beweisanordnung vom 2. November 2023 wurde der Ast. zum gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen bestellt und mit der Beantwortung der von dem Kammervorsitzenden verwendeten Standardfragen zur Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsminderung beauftragt. Eine Korrespondenz zwischen Ast. und dem SG, z.B. in Bezug auf Zusatzuntersuchungen, fand nicht statt.

Der Ast. erstattete auf der Grundlage der ambulanten Untersuchung der KlÃ¤gerin am 12. Dezember 2023 das fachÃ¤rztliche Gutachten vom 14. Dezember 2023. Das Gutachten von 31 Seiten stÃ¼tzt sich insbesondere auf die im Rahmen der Begutachtung angefertigten Sonographien beider Schulter- und Kniegelenke. Zu dem Gutachten wird im Ãbrigen auf Blatt 191 bis 222 Bd. I der Gerichtsakten aus dem Hauptsacheverfahren Bezug genommen. Das die Klage abweisende Urteil des SG vom 2. April 2024 ist mit RÃ¼cknahme der beim LSG Sachsen-Anhalt eingelegten Berufung am 12. August 2024 rechtskrÃ¤ftig geworden.

Mit der am 2. Januar 2024 bei dem SG eingegangenen Rechnung vom 14. Dezember 2023 hat der Ast. fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit als SachverstÃ¤ndiger eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von (so die angegebene Rechnungssumme) 2.220,94 â¬ geltend gemacht. Bereits das Sozialgericht hat zutreffend darauf hingewiesen, dass sich in der Addition der geltend gemachten EinzelbetrÃ¤ge eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 2.225,79 â¬ ergibt, die sich aus der PauschalvergÃ¼tung (1.200,00 â¬), SchreibgebÃ¼hren (40,50 â¬), Porto (15,00 â¬), dem Honorar fÃ¼r besondere Leistungen und USt. auf die vorgenannten BetrÃ¤ge zusammensetzt. Die 15 EinzelbetrÃ¤ge fÃ¼r besondere Leistungen mit einem Gesamtbetrag von 374,91 â¬ betreffen folgende Ziffern der GebÃ¼hrenordnung fÃ¼r Ãrzte (GOÃ) (in Klammern jeweils die vom Ast. angegebenen BetrÃ¤ge): zweimal Nr. 5020 (jeweils 19,88 â¬), sechsmal Nr. 5030 (jeweils 32,52 â¬), zweimal Nr. 5031 (jeweils 9,48 â¬) sowie Nr. 5040 (27,11 â¬), âNr. 5045â [gemeint sein dÃ¼rfte: Nr. 5035] (14,46 â¬), Nr. 5100 (27,11 â¬), Nr. 5105 (36,13 â¬) und Nr. 5106 (16,26 â¬).

Im Ãbrigen werden dort zwei EinzelbetrÃ¤ge Ã 120,00 â¬ mit der ErlÃ¤uterung âSonografie re + li Schulter, re + l Knie Â§ 10 JVEG, Anlage 2, Abschnitt 3â aufgefÃ¼hrt.

Die Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle des SG hat die VergÃ¼tung des Ast. auf der Grundlage des Gesetzes Ã¼ber die VergÃ¼tung von SachverstÃ¤ndigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Ãbersetzerinnen und Ãbersetzern sowie die EntschÃ¤digung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) unter dem 20. Februar 2024 mit 1.940,19 â¬ festgesetzt. Die KÃ¼rzung betrifft die beiden BetrÃ¤ge von jeweils 120,00 â¬ fÃ¼r die Sonographien zuzÃ¼glich der hierauf entfallenden USt. Die Ultraschalluntersuchungen gehÃ¶rten weder zum Abschnitt O des GebÃ¼hrenverzeichnisses zur GOÃ noch seien diese bei den in der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG genannten Leistungen aufgefÃ¼hrt.

Mit seinem sinngemÃ¤Ã gestellten Antrag auf richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung mit Schreiben vom 4. Februar 2024, eingegangen beim SG am 8. MÃ¤rz 2024, hat der Ast. der KÃ¼rzung der in Rechnung gestellten VergÃ¼tung mit der BegrÃ¼ndung widersprochen, ein frÃ¼herer Bezirksrevisor habe in einem Schreiben vom 15. April 2016 festgestellt, dass die sonographische Untersuchung nach der Nr. 302 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG abrechnungsfÃ¤hig sei.

Mit Beschluss vom 4. April 2024 hat das SG die VergÃ¼tung des Ast. auf 2.225,79 â¬ festgesetzt. Die Sonographie/Ultraschalluntersuchung sei eine physikalische Untersuchungsmethode, die in Ziffer 302 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG genannt sei. Die von einem frÃ¼heren Bezirksrevisor, wie vom Ast. behauptet, vertretene Auffassung bestÃ¤tige das. FÃ¼r vier Sonographiebefunde fÃ¼r beide Schultern und Kniegelenke kÃ¶nne der Ast. insgesamt 240,00 â¬ abrechnen. DarÃ¼ber hinaus ergebe sich die AbrechnungsfÃ¤higkeit auch aus der Notwendigkeit der Untersuchungen zur BestÃ¤tigung der maÃgebenden Diagnosen.

Der Ag. hat gegen den ihm am 11. April 2024 zugestellten Beschluss des SG am Tag der Zustellung Beschwerde bei dem Sozialgericht eingelegt. Das SG hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem LSG Sachsen-Anhalt vorgelegt.

Der Ag. fÃ¼hrt zur BegrÃ¼ndung seines Rechtsmittels aus, mit dem Ast. sei im Rahmen des mit dem PrÃ¤sidenten des LSG Sachsen-Anhalt auf der Grundlage von Â§ 14 JVEG geschlossenen Vertrages vereinbart worden, dass neben dem Pauschalhonorar u.a. Aufwendungsersatz fÃ¼r besondere Verrichtungen im Rahmen des Â§ 10 JVEG zu leisten sei. Diese Regelung sehe die Erstattung konkret aufgefÃ¼hrter Auslagen oder besonderer Leistungen vor und sei abschlieÃend (Hinweis auf Hessisches LSG, Beschluss vom 8. August 2019 â L 2 SF 69/17 K -). Eine Ultraschalluntersuchung stelle unstreitig eine physikalische Untersuchungsmethode dar, sei jedoch nicht Nr. 302 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG zuzuordnen. In dieser Regelung spreche der Gesetzgeber von âmikroskopischen, physikalischen, chemischen, toxikologischen, bakteriologischen oder serologischen Untersuchungen, wenn das

Untersuchungsmaterial von Menschen und Tieren stammtâ□□ und nicht, wie in Nr. 304 oder 305, von der â□□Untersuchung eines Menschenâ□□. Die Regelung in Nr. 302 betreffe Untersuchungen auÃ□erhalb des menschlichen KÃ¶rpers (Hinweis auf Meyer/HÃ¶ver, JVEG Kommentar, 27. Aufl., Â§ 10 RdNr. 38). Diese Auffassung werde auch durch die Rechtsprechung verschiedener Gerichte gestÃ¼tzt (Hinweis auf LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. April 2016 â□□ L 2 SF 259/15 F -; SG Marburg, Beschluss vom 17. Dezember 2020 â□□ S 10 SF 60/17 K -, juris, RdNr. 54; ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 9. November 2015 â□□ L 6 JVEG 570/15 -, juris, RdNr. 33; LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. September 2013 â□□ L 15 U 589/12 B -, juris, RdNr. 6). Die vom Ast. durchgefÃ¼hrten Sonographien GOÃ□ Nr. 410 und 420 seien demzufolge nicht als besondere Leistung gemÃ¤Ã□ Â§ 10 Abs. 1 JVEG gesondert zu vergÃ¼ten. Eine VergÃ¼tung gemÃ¤Ã□ Â§ 10 Abs. 2 JVEG scheide ebenfalls aus, da es sich nicht um eine Leistung in Abschnitt O der GOÃ□ handele. Die langjÃ¤hrig gelebte Abrechnungs- und Erstattungspraxis der SachverstÃ¤ndigen bzw. der Sozialgerichte schlieÃ□e eine spÃ¤tere gesetzeskonforme Abrechnung nicht aus.

Dem Ast. ist im Beschwerdeverfahren rechtliches GehÃ¶r gegeben worden.

BezÃ¼glich der Einzelheiten wird im Ã□brigen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus dem Beschwerdeverfahren und dem Hauptsacheverfahren S 8 R 216/22/L 3 R 80/24 verwiesen.

II.

Die Beschwerde hat der Landeskasse hat nur teilweise Erfolg.

Die Entscheidung Ã¼ber die Beschwerde des Ast. erfolgt durch Beschluss des Berichterstatters (Â§ 4 Abs. 7 Satz 1 JVEG). GrÃ¼nde fÃ¼r eine Ã□bertragung auf den Senat im Sinne des Â§ 4 Abs. 7 Satz 2 JVEG liegen nicht vor. Der erforderliche Schwellenwert fÃ¼r die statthafte Beschwerde nach Â§ 4 Abs. 3 JVEG ist erreicht, da der Ag. sich gegen eine VergÃ¼tung in HÃ¶he von 285,60 â□¬ wendet (Differenz 2.225,79 â□¬ richterliche Festsetzung/1940,19 â□¬ Festsetzung der Urkundsbeamtin).

Auch wenn die Landeskasse sich nur gegen EinzelbetrÃ¤ge der vom SG festgesetzten VergÃ¼tung wendet, unterliegt die VergÃ¼tung auch im Ã□brigen der Ã□berprÃ¼fung im Rahmen der Beschwerde, die hier aus anderen, als den von dem Ag. angefÃ¼hrten GrÃ¼nden, teilweise begrÃ¼ndet ist.

Der Ast. hat abgerechneten Leistungen nach MaÃ□gabe der Ã¼ber die GOÃ□ abrechenbaren BetrÃ¤ge nicht, wie zutreffend, mit dem 1,3-fachen Satz berechnet (vgl. Â§ 10 Abs. 2 Satz 1 JVEG). Damit ergeben sich fÃ¼r die von der Landeskasse dem Grunde nach anerkannten Einzelleistungen geringfÃ¼gig geringere BetrÃ¤ge als bisher von der Urkundsbeamtin und dem Sozialgericht mit 374,91 â□¬ zuzÃ¼glich USt. berÃ¼cksichtigt: zweimal Nr. 5020 (jeweils einfach 12,82 â□¬, 1,3-fach 16,67 â□¬), sechsmal Nr. 5030 (jeweils einfach 20,98 â□¬, 1,3-fach 27,27 â□¬), zweimal Nr. 5031 (jeweils einfach 5,83 â□¬, 1,3-fach 7,58 â□¬), Nr. 5040

(einfach 17,49 â¬, 1,3-fach 22,74 â¬), â€Nr. 5045â€ [gemeint sein dÃ¼rfte: Nr. 5035: einfach 9,33 â¬, 1,3-fach 12,13 â¬], Nr. 5100 (einfach 17,49 â¬, 1,3-fach 22,74 â¬), Nr. 5105 (einfach 23,31 â¬, 1,3-fach 30,30 â¬) und Nr. 5106 (einfach 10,49 â¬, 1,3-fach 13,64 â¬). Das ergibt einen zutreffenden Gesamtbetrag von 313,67 â¬ zuzÃ¼glich USt. fÃ¼r diese Leistungen.

Die von der Landeskasse vorgenommene Auslegung der VergÃ¼tungstatbestÃ¤nde in Abschnitt O der GOÃ bzw. der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist zutreffend, sodass zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen wird. Diese rechtliche WÃ¼rdigung wird auch dadurch gestÃ¼tzt, dass in Vorbemerkung 1 Abs. 3 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG eine bildgebende Diagnostik, die Ã¼ber das klassische RÃ¶ntgen hinausgeht, nur in den FÃ¤llen der Nr. 100 und 102 bis 107 gesondert vergÃ¼tet wird, wenn sie von der heranziehenden Stelle fÃ¼r die Untersuchung von SÃ¤uglingen, Arbeits- oder Verkehrsunfallopfern, von Behandlungsfehlervorwurfen oder Verstorbenen nach Ã¤uÃerer Gewalteinwirkung besonders angeordnet wurde.

Im vorliegenden Einzelfall hat das Sozialgericht indes zutreffend berÃ¼cksichtigt, dass der Ast. Untersuchungen nach einer Abrechnungspraxis der Landeskasse als abrechnungsfÃ¤hig ansehen und auf dieser Grundlage vornehmen kann, bis ihm von Seiten der Landeskasse mitgeteilt wird, dass diese Praxis aufgekÃ¼ndigt ist. Das ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlich geschÃ¼tzten Vertrauensschutz in die rechtmÃ¤Ãige Handhabung von Gesetzen durch die Verwaltung, die der Betroffene Arzt nicht in Frage stellen muss (vgl. hierzu auch ThÃ¼ringer LSG, Beschluss vom 11. November 2015 â L 6 JVEG 1270/15 -, juris, RdNr. 15). Das gilt erst recht im vorliegenden Fall, da zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Ast. ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Vertrag besteht, der insbesondere vom Prinzip â€Treu und Glaubenâ beherrscht wird (vgl. hierzu z.B. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 5. Februar 2009 â 7 C 11/08 -, juris, RdNr. 37). Den AusfÃ¼hrungen des Ag. wird entnommen, dass die Angaben des Ast. nicht in Abrede gestellt werden. Es wird ausdrÃ¼cklich klargestellt, dass der Ast. die vorliegende Entscheidung nicht fÃ¼r Gutachten in Anspruch nehmen kann, denen eine Sonographie-Untersuchung nach der Festsetzung der Urkundsbeamtin vom 20. Februar 2024 zugrunde liegt, soweit das die jeweilige Untersuchung anordnende Gericht nicht etwas Anderes.

Die Abrechnung nach GOÃ Nr. 410 (ein Organ einfacher Satz 11,66 â¬) und Nr. 420 (drei weitere Organe einfacher Satz 4,66 â¬) lÃ¤sst erkennen, dass bei der Sonografie mehrerer Organe regelmÃ¤Ãig von einem abnehmenden Aufwand auszugehen ist, sodass in Anwendung des Rahmens fÃ¼r Nr. 302 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG von 5,00 â¬ bis 70,00 â¬ die geltend gemachte VergÃ¼tung von viermal 60,00 â¬ zunÃ¤chst hoch erscheint. Die Regelung in Nr. 302 dieser Anlage enthÃ¤lt indes ausdrÃ¼cklich einen Hinweis auf â€ein Honorar je Organâ. Im Ãbrigen lÃ¤sst die ErgÃ¤nzungsregelung in Nr. 303 dieser Anlage erkennen, dass mit einer besonderen BegrÃ¼ndung bei einer auÃergewÃ¶hnlich umfangreichen oder schwierigen Untersuchung bis zu 1.000,00 â¬ abgerechnet werden kÃ¶nnen. Dem Sozialgericht wird deshalb auch insoweit zugestimmt, dass das vom Ast. geltend gemachte Honorar fÃ¼r die Sonographie-Untersuchungen

nicht unbillig ist.

Bei zutreffender Berechnung ergibt sich die dem Ast. nach dem JVEG in Verbindung mit dem auf dieser Grundlage geschlossenen Vertrag in HÃ¶he von 2.152,91 â¬ wie folgt: PauschalvergÃ¼tung 1.200,00 â¬, Honorar in Anwendung der GOÃ 313,67 â¬, Honorar nach Nr. 302 der Anlage 2 zu Â§ 10 Abs. 1 Satz 1 JVEG 240,00 â¬, Porto 15,00 â¬, SchreibgebÃ¼hren 40,50 â¬, USt. 343,74 â¬.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 4 Abs. 8 JVEG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 JVEG.

Â

Erstellt am: 04.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024